

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landbestellungsrentenbank-Verwaltung, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbesitzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verzeichnisse von Holzplantagen auf dem R. S. Staatsforstrevieren.

Nr. 215.

Dienstag, 16. September

1913.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Verzugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1236, Redaktion Nr. 14574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Im Festsaal des Leipziger Neuen Rathauses wurde gestern nachmittag in Anwesenheit Sr. Majestät des Königs eine Festigung des Zentralverbands Deutscher Industrieller abgehalten.

Die in Paris erscheinende französisch-spanische Zeitschrift „L'Espagne“ bringt aus der Feder des französischen Außenministers Pichon einen aufsehenerregenden Artikel, der überschrieben ist: „Zum französisch-spanischen Bündnis“.

In Bern wurde gestern die Internationale Arbeiterkongress eröffnet. Deutschland ist auf ihr durch vier Abgeordnete vertreten.

In Konstantinopel ist ein Communiqué erschienen, das besagt, die Delegierten der Bulgaren und Türken seien über die hauptsächlichsten Punkte der Grenze einig geworden.

Medina wird von drei aufständischen Stämmen besetzt.

Der mexikanische Minister des Innern, der für die drohende Faltung der Regierung von Mexiko gegenüber den Vereinigten Staaten verantwortlich gilt, ist zurückgetreten.

Ein heftiges Gewitter hat am Oberrhein großen Schaden angerichtet. Im Kanton Bern wurden durch Hagelschlag, verbunden mit furchtbarem Sturm, die noch nicht geernteten Feldfrüchte vernichtet und Fische im Wasser ertrunken.

Amthlicher Teil.

Finanzministerium.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Oberfinanzrat bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Dr. Pfothenhauer in Dresden das von Sr. Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg ihm verliehene Komturkreuz 2. Klasse des Sächsisch-Ernestinischen Hausordens annehme und trage.

Ministerium des Innern.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberbürgermeister Geh. Räte Dr. Deutler in Dresden das Komturkreuz 1. Klasse des Verdienstordens, dem Birk. Geh. Räte Dr. Lingner daselbst das Komturkreuz 1. Klasse des Verdienstordens, dem Direktor der Kunstgewerbeschule Geh. Hofrath Prof. Vossow das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens, dem städt. Baukommissar Ruinheim in Dresden das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens, dem Baumeister Gast daselbst das Albrechtskreuz und dem Architekten und Stadtrat Kammerseher daselbst den Titel und Rang als Hofrat zu verleihen.

Kuch ist mit Allerhöchster Genehmigung dem Architekten Kühne in Dresden der Titel Professor verliehen worden.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberregierungsrath Herrn v. Herber bei der Kreisoberhauptausschuss Dresden das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens zu verleihen.

Herr Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Reckholz in Freiberg ist bis auf weiteres mit der Vertretung des erkrankten Herrn Bezirksarztes Medizinalrat Dr. Brinck in Frankenberg beauftragt worden. 469 o VII Chemnitz, am 15. September 1913. 6399

Die Kreishauptmannschaft.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der Präsident des Königl. Landesgesundheitsamts Geh. Rat Prof. Dr. Reut ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte wieder übernommen.

Oberverwaltungsgericht. Der Besitzer einer an der Weisheit gelegenen Mühle beabsichtigte seine Turbinenanlage zu verändern und hat hierzu um Genehmigung. Die Amtshauptmannschaft erteilte sie, jedoch unter der von der Weisheitspächtergenossenschaft auf Grund von § 20 Abs. 4 Ziffer 1 ihrer Satzung geforderten Bedingung, in möglichst Nähe des Einlaufs zur Turbine einen Freiläufer von solcher Abmessung anzulegen, daß durch ihn die Höchstausschlagwassermenge auf kürzestem Wege in den Untergraben ohne Erzeugung eines Aufstaus im Obergraben abgeleitet werden kann. Den hiergegen erhobenen Rekurs beauftragte die Amtshauptmannschaft mit der Begründung, daß nach § 27 des Wassergesetzes die Erlaubnis der Wasserbenutzung an Bedingungen nur dann zu knüpfen sei, wenn durch die Wasserbenutzung öffentliche Interessen verletzt würden. Im vorliegenden Falle komme eine Verletzung oder auch nur eine Gefährdung öffentlicher Interessen beim Unterbleiben der Herstellung eines Freiläufers nach dem Untergraben nicht in Frage. In der Anfechtungsklage der Talsperrengenosenschaft wird unrichtige Auslegung des Begriffs „öffentliche Interessen“ im § 27 des Wassergesetzes gerügt, sodann die Ansicht vertreten, daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet seien, die Erfüllung der angeführten Vorschrift für die Genossenschaft gehörigen Triebwerksanlagen aufzugeben, da die notwendige Mindestwassermenge nur gewährleistet werden könne, wenn alle Triebwerksbesitzer an die genossenschaftlichen Vorschriften gebunden seien, und hierzu noch folgendes geltend gemacht: Der durch die Talsperrengenosenschaft gleichmäßige Wasserabfluß dürfe nicht durch die Wasserbenutzungen in dem Gebiet der geregelten Weisheit gestört werden. Solche Störungen könnten durch Triebwerke hervorgerufen werden, die, um die Wasserkraft mehr ihren Bedürfnissen anzupassen, das Wasser in ihren Weiden abmahlen und dann wieder anpumpen. Dadurch könne ein an sich gleichmäßiger Wasserabfluß in einem vollkommen unregelmäßigen verwechselt werden, wie das die alljährlichen Klagen der Wassertriebwerksbesitzer und insbesondere auch die Anfechtungen der an der Rotes, Wilden und Reinstigen Weisheit vorhandenen selbsttätigen Wassermesser beweisen. Zur Vermeidung solcher Störungen seien die Bestimmungen von § 20 in die Satzung aufgenommen worden. Diese Störungen ließen sich nur dann vermeiden, wenn die Mähgräben in vorgeschriebener, stets gleichmäßiger Höhe gehalten würden — das sogenannte Abmahlen also verboten werde — und das Wasser jederzeit, auch beim Regulieren und Zuspähen der Wasserkräftmaschinen, seinen gleichmäßigen Lauf durch den Ober- und Untergraben fortsetzen könne. Zur Erfüllung der zweiten Bedingung seien Wasserkraftmaschinen notwendig, die so zu bedienen seien, daß die nicht durch die Wasserkraftmaschinen gebenden Wassermengen ohne Aufstau im Obergraben in den Untergraben geleitet würden, wo sie sich mit dem durch die Maschinen laufenden Wasser wieder zu einem gleichmäßigen Wasserabfluß vereinten. Werde das Wasser, das durch den Obergraben bis zum Wassermotor gekommen sei, dort aber infolge ungenügender Öffnung des Motors und mangels eines nach dem Untergraben mündenden Freiläufers nicht in den Untergraben gelangen könne, in das Wildbett abgesculagen, so werde der gleichmäßige Abfluß gestört, weil das Wildbett zunächst soweit angefüllt werden müsse, bis die abgesculagene Wassermenge abfließen könne. Die zum Anfaßen des Wildbettes erforderliche Wassermenge werde dem durch den Untergraben fließenden Wasser entzogen. Die dadurch im Abfluß entfallende Lücke könne sich ersatzungsgemäß vom Rabenauer Grund bis zum Felsenkeller fortanlagen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage beachtet. Es führt in seinem Urteile aus: Die Entscheidung über das vorliegende Rechtsmittel sei im wesentlichen von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die Verwaltungsbehörde bei der Anfechtung der vom beigelagerten Mühlenbesitzer gemäß § 23 Ziff. 3 des Wassergesetzes nachgesuchten Erlaubnis verpflichtet war, die Vorschrift im § 20 Abs. 4 Ziff. 1 der Satzung zu beachten und den Beigelagerten desfalls zu deren Erfüllung im Wege einer mit der Erlaubnis verknüpften Bedingung anzuhaltend. Diese Frage sei aus folgenden Erwägungen zu bejahen: Die Klägerin sei eine öffentliche Wassergenossenschaft, zu deren Aufgaben es zwar auch gehöre, dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Mitglieder zu dienen, bei der aber die Förderung des Gemeinwohls so sehr in den Vordergrund trete, daß sie als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen sei, die in erster Linie öffentliche Interessen verfolge. Das behauptet angeführt dessen, was im § 5 der Satzung über den Zweck der Genossenschaft bestimmt ist, sowie im Hinblick auf das hervorragende „Landeskulturinteresse“, dem die der Klägerin obliegende Errichtung und Unterhaltung von umfangreichen Talsperren diene, keiner besonderen Darlegung. Vielmehr folge hieraus ohne weiteres, daß das Interesse, das die Klägerin an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe habe, vorwiegend ein öffentliches Interesse darstelle, zu dessen Wahrung die Verwaltungsbehörden nach § 27 Absatz 1 des Wassergesetzes verpflichtet seien. Zum mindesten sei ein solches öffentliches Interesse bei allen den Maßnahmen der Genossenschaft vorhanden, die darauf abzielten, die Niedrigwasser zu erhöhen und deren gleichmäßigen Abfluß zu erhalten, um dadurch eine angemessene Verdünnung der den Wasserläufen zugeführten Schmutzwässer zu ermöglichen. Denn die Verdünnung und ordnungsmäßige Ableitung der Schmutzwässer diene in ganz besonders augenfälliger Weise der Förderung des Gemeinwohls, insbesondere der allgemeinen Gesundheitspflege und damit dem öffentlichen Interesse. Dementselbe dürfe indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß Schwankungen im Wasserstand, welche die von der Genossenschaft zu schaffende Erhöhung der Niedrigwasser mehr oder minder vereiteln, nicht bloß das Gemeinwohl in der herabgehobenen Beziehung betreffen, sondern unter Umständen auch die besonderen Interessen einzelner Triebwerksbesitzer erheblich beeinträchtigen, weil diese durch Schwankungen im Wasserabfluß an der angemessenen Anhebung der ihnen erlaubten Benutzungen leicht gehindert würden. Deshalb hätten die Verwaltungsbehörden nach dem angezogenen § 27 auch die Verpflichtung, der Beeinträchtigung derartiger

Privatinteressen entgegenzutreten, sobald eine solche Beeinträchtigung im einzelnen Falle beantragt und erheblich erscheine. Es müsse angenommen werden, daß die Vorschrift im § 20 der Satzung sowohl zur Wahrung der öffentlichen Interessen als zum Schutze der im Einzelfalle in Betracht kommenden Triebwerksbesitzer dienen solle. Nicht minder müsse vorausgesetzt werden, daß sich die Beteiligten bei der Einlegung der Vorschrift in die Satzung darüber im klaren gewesen seien, es solle damit eine Norm geschaffen werden, die alle Mitglieder der Genossenschaft gleichmäßig binde und mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Genossenschaft auch für die Verwaltungsbehörden jedenfalls dann maßgebend sein solle, wenn die betreffende Wasserbenutzungsanlage eine genehmigungspflichtige Änderung erfahre.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Jagdaufenthalt des Kaisers in Österreichisch-Schlesien.

Troppan, 15. September. Nach dem Jagdfrühstück legte Sr. Majestät der Kaiser mit den übrigen Jagdgästen des Grafen Larisch-Mönnich die Jagd in der Gohjinger Nemise bis nachmittags 4 Uhr fort. Die gesamte Strecke betrug 1825 Stück, zumeist Fasanen und Wildenten. Um 4 Uhr wurde die Rückfahrt nach Schloß Solza angetreten. Um 8 Uhr abends fand im Schloße ein Diner statt, zu dem dieselben Persönlichkeiten gezogen waren wie gestern. Die Landeshauptstadt rühmt sich in großartiger Weise für den Empfang des verabschiedeten Monarchen. Die Straßen, die der Kaiser passieren wird, sind überaus reich beflaggt; sämtliche Häuser tragen grünen Girlandenschmuck. An der Spalierbildung werden sich alle deutschen Vereine von Troppan und Umgebung in einer Gesamtstärke von über 2000 Mann beteiligen.

Der König der Hellenen noch in Cronberg.

Cronberg, 15. September. Der König der Hellenen hat die auf heute abend festgesetzte Reise nach England nochmals verschoben.

Am Balkan.

Um Thrazien.

Ein Übereinkommen erzielt?

Konstantinopel, 15. September. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bulgarien und der Türkei wegen der von beiden Teilen vorgeschlagenen zukünftigen Grenzlinie sind noch beträchtlich, aber man hofft, sich heute einer Lösung zu nähern. Die Frage der Staatsangehörigkeit wird wahrscheinlich für später vorbehalten bleiben. — Eine spätere Reibung besagt: Western fand zwischen den türkischen und bulgarischen Delegierten eine private Sitzung statt, die zwei Stunden dauerte. Ein Communiqué erklärt, da die Delegierten über die hauptsächlichsten Punkte der Grenze einig geworden seien, werde die endgültige Lösung in der nächsten Sitzung am 17. September erfolgen.

Aber Wien, 15. September, wird aus Konstantinopel hierzu gemeldet: Es steht bereits fest, daß die Grenzlinie in türkischen Besitz verbleibt. Es handelt sich nur mehr um die Entscheidung hinsichtlich Dimotitas.

Die westthrazische Unabhängigkeitsbewegung.

Konstantinopel, 15. September. Beim Empfang einer Abordnung der provisorischen Regierung von Gümüldschina erklärte der Minister des Innern Talaat Bei, die Flotte könne die Unabhängigkeitsbewegung nicht ermutigen und direkt unterstützen. Der Minister versprach aber, im Laufe der türkisch-bulgarischen Verhandlungen für den Schutze der heiligen Rechte der Bevölkerung von Gümüldschina einzutreten, und richtete dann an die Abordnung eine Mahnung zur Ruhe. Ein Mitglied der Abordnung bemerkte, die Bevölkerung könne sich nicht länger mit leeren Worten zufrieden geben. Sie sei entschlossen, auf ihrer Unabhängigkeit zu beharren, und werde die Rückkehr der Bulgaren nicht gestatten. Die Bevölkerung verlange die Anerkennung der provisorischen Regierung durch die Flotte. Die Bewegung breite sich immer mehr aus. — Die Blätter melden, daß die provisorische Regierung mit der Organisation zur Verteidigung fortfährt, Steuern erhebt und die Hoffnung hegt, die Bulgaren vollständig verjagen oder zur Kapitulation zwingen zu können.

Griechisch-serbische Grenzregelung.

Belgrad, 15. September. Nachdem die griechische und die serbische Regierung ein Übereinkommen abgeschlossen haben, wird die Grenzkommission von Gornjeheli aus morgen ihre Arbeiten fortsetzen. Inzwischen